

**TRIMBACH**



# **Steuerreglement der Einwohnergemeinde Trimbach**

**2024**

Stand 11.12.2023 (Gemeindeversammlung)

<i>Vorbemerkung</i>	<p><b>Gleichstellung der Geschlechter</b> Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.</p>
<i>Präambel</i>	<p>Die Gemeindeversammlung der <b>Einwohnergemeinde Trimbach</b> gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) beschliesst:</p>
<i>Genereller Verweis</i>	<p>Sämtliche Bestimmungen, die Ehegatten betreffen, gelten in gleicher Weise auch für die eingetragene Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231).</p>
	<p><b>I. Steuerhoheit</b></p>
<i>Grundlage</i>	<p><b>§ 1</b> Die Einwohnergemeinde Trimbach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn-, Kapital- und Personalsteuern von den juristischen Personen.</p>
	<p><b>II. Steuerpflicht</b></p>
<i>1. Natürliche und juristische Personen</i>	<p><b>§ 2</b> Der Einwohnergemeinde Trimbach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8 - 10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.</p>
<i>2. Bürgergemeinden</i>	<p><b>§ 3</b> <sup>1</sup> Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, werden besteuert</p> <p>a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns.</p> <p>b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.</p> <p><sup>2</sup> Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.</p> <p><sup>3</sup> Die von der Einwohnergemeinde Trimbach besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.</p>

	<b>III. Steuerfuss</b>
<i>1. Natürliche und juristische Personen</i>	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.</p>
<i>2. Personalsteuer für natürliche Personen</i>	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 50.- Franken.</p> <p><sup>2</sup> Die Personalsteuer einer natürlichen Person ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine natürliche Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.</p>
<i>3. Personalsteuer für juristische Personen</i>	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Jede juristische Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 100.- Franken.</p> <p><sup>2</sup> Die Personalsteuer einer juristischen Person ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.</p>
	<b>IV. Steuerverfahren</b>
<i>1. Steuerberechnung</i>	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>

	<p><sup>3</sup> Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).</p>
<p>2. <i>Einsprache und Rekurs</i></p>	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteuerregisterführer innert 30 Tagen schriftliche Einsprache erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.</p> <p><sup>4</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>
<p>3. <i>Verwirkung</i></p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).</p>
<p>4. <i>Gemeindesteuerregister</i></p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.</p> <p><sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Trimbach.</p>



<p>5. <i>Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren</i></p>	<p><b>§ 11</b>  <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,</p> <p>a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);</p> <p>b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251) zu erheben;</p> <p>c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;</p> <p>d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3);</p> <p>e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);</p> <p>f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);</p> <p>g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG);</p> <p><sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.</p>
<p><b>V. Steuerbezug</b></p>	
<p>1. <i>Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin</i></p>	<p><b>§ 12</b>  <sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 1. März, am 31. Mai und am 31. Oktober fällig (Vorbezug).</p> <p><sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.</p>
<p>2. <i>Provisorischer und definitiver Bezug</i></p>	<p><b>§ 13</b>  <sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.</p>

	<p><sup>2</sup> Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Für Beträge unter Fr. 100.- wird kein provisorischer Bezug vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, die insgesamt weniger als Fr. 10.- betragen, werden nicht erhoben.</p>
<p><i>3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung</i></p>	<p><b>§ 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.</p> <p><sup>3</sup> Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.</p> <p><sup>5</sup> Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.</p>
<p><i>4. Rückerstattung und Rückerstattungszins</i></p>	<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet, sofern keine Verrechnung mit Gemeindesteuerforderungen oder übrigen kommunalen Abgaben möglich ist. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst.</p>

	<p><sup>2</sup> Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgeben.</p> <p><sup>4</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.</p> <p><sup>5</sup> Beträge unter Fr. 10.- werden nicht zurückerstattet.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.</p>
<p><i>5. Sicherstellung und Arrestbefehl</i></p>	<p><b>§ 16</b></p> <p><sup>1</sup> Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.</p> <p><sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1) ist nicht zulässig.</p>
<p><i>6. Zahlungserleichterung</i></p>	<p><b>§ 17</b></p> <p>Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.</p>

<p>7. Steuererlass</p>	<p><b>§18</b></p> <p><sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, kann der Ausschuss aus Gemeindepräsidium, Gemeinderat Finanzen und Leitung Finanzverwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und den nötigen Beweismitteln einzureichen:</p> <p>a) Betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartementes Kantons Solothurn.</p> <p>b) Betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern angebeht, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartementes des Kantons Solothurn weiter.</p> <p><sup>4</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.</p> <p><sup>5</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.</p> <p><sup>6</sup> Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.</p> <p><sup>7</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.</p>
<p>8. Steuerbussen im Besonderen</p>	<p><b>§ 19</b></p> <p>Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).</p>



	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p><b>§ 20</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 11.12.2000 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p><b>§ 21</b> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11.12.2023.</p> <p>Einwohnergemeinde Trimbach</p> <p>Der Gemeindepräsident Martin Bühler</p> <p>Der Gemeindeschreiber Philipp Felber</p>   <p>Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 06.03.2024</p> <p>*****</p>
<i>Änderungsvermerk</i>	---